

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

der MTU Aero Engines AG, MTU Maintenance Hannover GmbH und MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH
(nachfolgend jeweils einzeln „MTU“ genannt)

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und MTU gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt), soweit zwischen MTU und dem Lieferanten nicht besondere, vorrangige Bedingungen vereinbart sind.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn MTU ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen. Die Annahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

2 Bestellung und Bestelländerungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Annahme der Bestellung der MTU durch den Lieferanten hat ausschließlich unter Verwendung des der Bestellung beigefügten MTU-Auftragsbestätigungsformulars zu erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, in jeglichem Schriftverkehr hinsichtlich der Anbahnung und Erfüllung von Lieferverträgen den MTU Einkäufernamen mit Angabe der Teambezeichnung, sowie die MTU-Bestellnummer mit -position und der MTU-Materialnummer anzugeben.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist MTU zum Widerruf berechtigt. Liefer- und Leistungsabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.
- 2.4 MTU kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Der Lieferant hat MTU etwaige Vorschläge zur Änderung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen unverzüglich schriftlich unter Mitteilung der Kosten und Auswirkungen anzuzeigen. Änderungsvorschläge darf der Lieferant erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MTU umsetzen.
- 2.6 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen allen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU und am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und insbesondere den sicherheitstechnischen Regeln sowie den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Der Lieferant hat MTU auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- oder Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung oder Leistung hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant wird alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH“) treffenden Pflichten gemäß REACH in Bezug auf seine Lieferungen und Leistungen erfüllen. Insbesondere stellt er MTU in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung. Der Lieferant garantiert, dass alle in seinen Lieferungen und Leistungen enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen gemäß REACH für die von MTU bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei den Lieferungen und Leistungen um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Lieferungen und Leistungen freigesetzten Stoffen Anwendung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, MTU unverzüglich zu informieren, wenn in einer Komponente seiner Lieferungen und Leistungen ein Stoff in einer

Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

3 Materialbeistellungen

- 3.1 Von MTU beigestellte Stoffe und Gegenstände aller Art (nachfolgend „Materialien“) bleiben das alleinige Eigentum der MTU. Der Lieferant ist verpflichtet, die Materialien sorgfältig zu verwahren, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und sie als Eigentum von MTU zu kennzeichnen und ausschließlich für die von MTU bestimmten Zwecke zu verwenden.
- 3.2 Soweit die Materialien vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für MTU. MTU wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Lieferant und MTU darüber einig, dass MTU in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung der von MTU beigestellten Materialien mit anderen Stoffen und Gegenständen erwirbt MTU Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Materialien zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die mit den Materialien verbundene Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MTU anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das (Mit-)Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für MTU.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an von MTU beigestellten Materialien durchzuführen sowie diese - insbesondere im Falle des Transportes von und zu Dritten - ausreichend zu versichern und MTU dies auf Verlangen nachzuweisen.

4 Nutzungsrechte

- 4.1 Der Lieferant gewährt MTU das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte, kostenlose Recht, gewerbliche Schutzrechte und/oder Know-How des Lieferanten mit denen die Lieferungen und Leistungen behaftet sind, in Zusammenhang mit der Nutzung (z. B. Reparaturen oder Integration in andere Produkte) der Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Der Lieferant räumt MTU dieses Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten auch an urheberrechtlich geschützten Werken, die zu den Lieferungen und Leistungen gehören, insbesondere Software einschließlich zugehöriger Dokumentation, ein. Diese Nutzungsrechte schließen die Handlungen nach § 69c UrhG (Urheberrechtsgesetz) ein. Sicherungskopien dürfen erstellt werden. Der Lieferant wird MTU über alle gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten, die im Rahmen der Durchführung eines Liefervertrages entstanden sind, unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 4.2 Liegt den Lieferungen und Leistungen eine Entwicklung der MTU oder eine gemeinsame Entwicklung, Anpassungsentwicklung, Erprobung oder Beurteilung des Lieferanten und MTU zugrunde, können Lieferungen und Leistungen und ihre Komponenten oder Teile nicht ohne vorherige Zustimmung der MTU an Dritte geliefert werden. Dasselbe gilt, soweit eine alleinige Entwicklung des Lieferanten von MTU bezahlt worden ist.
- 4.3 Soweit es sich bei den Lieferverträgen um Forschungs- oder Entwicklungsaufträge handelt, stehen die Rechte an sämtlichen vom Lieferanten im Rahmen der Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten erzielten Entwicklungsergebnissen, insbesondere Zeichnungen, Dokumentationen in elektronischer Form, EDV-Programmen, Erfindungen und sonstigen technischen Unterlagen ausschließlich MTU zu. Die Entwicklungsergebnisse sind MTU vollständig und umfassend bekannt zu geben. Der Lieferant wird MTU unverzüglich über schutzrechtsfähige

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

der MTU Aero Engines AG, MTU Maintenance Hannover GmbH, MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH
(nachfolgend jeweils einzeln „MTU“ genannt)

Entwicklungsergebnisse in Kenntnis setzen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Die Inhaberschaft an schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen geht mit Abschluss eines solchen Liefervertrags auf MTU über. Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Entwicklungsergebnisse, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung eines solchen Liefervertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Mit dieser Inanspruchnahme gilt die Erfindung als auf MTU übertragen. Die Einräumung der vorgenannten Rechte ist mit der im Liefervertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

5 Geheimhaltung

5.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser AEB sind alle kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, Daten, Kenntnisse und Erfindungen unabhängig von deren Form (z. B. mündlich, schriftlich, elektronisch oder in Form von Hardware) und deren Schutzrechtsfähigkeit, die dem Lieferanten von MTU zugänglich gemacht werden oder die der Lieferant von MTU erhalten hat. Dazu zählen beispielsweise Entwürfe, Verfahren, Zeichnungen, Spezifikationen/ Vorschriften, Designs, Auslegungsdaten, Prüfergebnisse, Preislisten, Schulungsunterlagen und Kataloge oder Druckvorlagen, technische Modelle (z. B. 3D-Modelle), Werkzeuge, Schablonen, Muster oder ähnliches, sowie das Urheberrecht und die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte, insbesondere aufgrund der Beantragung eines Patents oder Geschmacksmusters.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen während der Dauer und auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit MTU (a) vertraulich zu behandeln, (b) Dritten nicht zugänglich zu machen, (c) vor dem Zugriff Dritter in geeigneter Weise zu schützen, (d) nur für Zwecke des Vertrags zu verwenden, (e) nur an Mitarbeiter weiterzugeben, die zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags davon Kenntnis erlangen müssen und im gleichen Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und f) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MTU zu analysieren, zu dekompileieren, zu dekodieren, zu zerlegen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die einem Re-Design oder Reverse Engineering dienen könnten. Soweit MTU der Beauftragung eines benannten Dritten zustimmt, wird der Lieferant sicherstellen, dass die in diesem Artikel 5 vorgesehenen Geheimhaltungspflichten dem Dritten auferlegt werden. Vertrauliche Informationen bleiben zu jeder Zeit uneingeschränktes Eigentum von MTU. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu. Die Vervielfältigung von vertraulichen Information ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die dem Lieferanten bereits vor ihrer Mitteilung durch MTU bekannt waren oder von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder von ihm anderweitig rechtmäßig erlangt worden sind.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen und davon angefertigte Kopien auf Verlangen der MTU unverzüglich CP Werk MTU (INCOTERMS 2020) an MTU zurück zu geben.

5.4 Alle Vertraulichen Informationen der MTU, die einer nationalen oder internationalen Sicherheitsvorschrift unterliegen, sind von MTU entsprechend zu kennzeichnen und von dem Lieferanten auf einer Sicherheitsebene zu behandeln, die der Einstufung in den nationalen oder internationalen Sicherheitsvorschriften entspricht.

6 Unterauftragnehmer

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MTU. Die Unterauftragnehmer sind vom Lieferanten ausdrücklich zu verpflichten, die Regelungen in Artikel 5 entsprechend einzuhalten.

7 Erfüllungsort, Versand, Exportkontrollbestimmungen

7.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der im Liefervertrag angegebene Anlieferort. Ist ein Anlieferort nicht angegeben, gilt der Firmensitz der MTU als Erfüllungsort.

7.2 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang der Lieferungen an dem von MTU angegebenen Anlieferort über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Anlieferort vorzunehmenden Abnahme über.

7.3 Der Versand hat unter Einhaltung der Versandvorschriften von MTU zu erfolgen. Lieferungen sind handelsüblich und sachgerecht unter Berücksichtigung der Anforderungen der MTU zu verpacken. MTU ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.

7.4 Alle relevanten Begleitpapiere wie z. B. Lieferscheine, Zertifikate, etc. sind in einer Versandtasche außen an der Lieferung anzubringen. Der Lieferschein muss die MTU Bestellnummer und -position, den MTU Einkäufernamen mit Angabe der Team- bzw. Abteilungsbezeichnung, die MTU Lieferscheinnummer sowie das Lieferscheindatum, Versandtag, Verpackungsart, etwaige vorhandene MTU Sachnummern, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse (Abladestelle und Werk) enthalten, wobei die Bestell- und Lieferscheinnummer zusätzlich in Barcode (Typ BC 128) auf dem Lieferschein anzugeben sind.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, konsequent alle geltenden Exportkontrollbestimmungen sowie die MTU-Richtlinie „Exportkontrollbestimmungen“ in ihrer jeweils neusten Fassung einzuhalten. Die MTU-Richtlinie „Exportkontrollbestimmungen“ ist unter: <https://www.mtu-portal.com/wps/sp/downloadch01> einsehbar. Für jeden Liefervertrag hat der Lieferant das von MTU zur Verfügung gestellte Formular „Supplier Export Control Declaration“ auszufüllen und rechtsverbindlich unterzeichnet an MTU zurückzusenden. Hier sind insbesondere Exportkontrollklassifizierungen anzugeben und jede Änderung ist MTU unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Exportgenehmigungen sind vom Lieferanten unverzüglich entsprechend des End-Use-Statements oder der Absichtserklärung (Letter-of-Intent) der MTU bei den zuständigen Behörden zu beantragen und zu erlangen und erteilte Exportgenehmigungen MTU in Kopie vorzulegen.

7.6 Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage der MTU angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen international anerkannter Initiativen (z.B. AEO, C-TPAT) zu erbringen, MTU im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, absehbare Veränderungen oder eine Gefährdung dieses Status unverzüglich bei MTU anzuzeigen. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an MTU oder an von MTU bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen.

8 Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt

8.1 Mit dem Lieferanten vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen kommt es auf den Eingang an dem von MTU angegebenen Anlieferort an.

8.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist MTU unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des im Liefervertrag bestimmten Auftragswerts der nicht termingemäß gelieferten Lieferungen und Leistungen pro angefangener Woche, maximal jedoch 5 % dieses Auftragswerts zu fordern. MTU kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn MTU sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Abnahme der letzten im Rahmen des Liefervertrags zu erbringenden Lieferungen und Leistungen vorbehält. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf sie angerechnet.

8.3 Fälle von höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches eines Vertragspartners und die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, wie z. B. Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen und Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, Devisen- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, Pandemien, Epidemien oder Quarantänebeschränkungen (nachfolgend „höhere

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

der MTU Aero Engines AG, MTU Maintenance Hannover GmbH, MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH
(nachfolgend jeweils einzeln „MTU“ genannt)

Gewalt“ genannt), befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht. Der Lieferant hat MTU eine Störung auf Grund von höherer Gewalt unverzüglich nach deren Eintreten schriftlich anzuzeigen, nachzuweisen und alle erforderlichen Informationen zu geben. Der Lieferant hat auf seine Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, den Liefervertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung für mehr als zwei Monate lang an, so kann MTU von dem betroffenen Liefervertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

- 8.4 Die im Liefervertrag angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten können von MTU bis zu maximal zwei Monate hinausgeschoben werden, wenn sich auf Grund von Kurzarbeit, Betriebsruhe, Verzögerungen der Produktion oder Betriebsstörungen anderer Art der vorgesehene Bedarf für die MTU verzögert. MTU hat dem Lieferanten die für die Änderung der Liefer- bzw. Leistungstermine maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen entsprechend den im Rahmen der oben genannten Zeitspanne geänderten Liefer- bzw. Leistungsterminen zu erbringen.

9 Preise, Zahlungskonditionen, Rechnung, Zahlung, Abtretungsverbot

- 9.1 Es gelten die im Liefervertrag vereinbarten Preise.
- 9.2 Soweit im Liefervertrag nichts anderes geregelt ist, tritt die Fälligkeit der Zahlung 60 Tage nach vertragsgemäßer Lieferung und/oder Leistung und Rechnungszugang ein. MTU ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und/oder Leistung und Rechnungszugang 3 % Skonto und bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und/oder Leistung und Rechnungszugang 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Skontoabzug ist auch zulässig soweit MTU aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen durch MTU bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und/oder Leistungen als vertragsgemäß.
- Rechnungen, die vorzeitig gelieferte Teilmengen und/oder Teileleistungen enthalten, werden erst zur Fälligkeit der terminlich letzten Position und vollständiger mangelfreier Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen fällig. Eventuell vereinbarte Skonti werden auch bei Teileleistungen vom gesamten Rechnungswert abgezogen.
- 9.3 Die Rechnung muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen und ist elektronisch als PDF-Dokument an die in der Bestellung angegebenen E-Mailadresse für Rechnungen zu senden. Sie muss die MTU Bestell- und Positionsnummer sowie Versandtag, Warenbezeichnung und bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union - die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die Kontoverbindung bestehend aus IBAN und SWIFT-BIC enthalten. .
- 9.4 Vorbehaltlich abweichender Regelungen zwischen MTU und dem Lieferanten erfolgt die Bezahlung durch Überweisung. Die umsatzsteuerliche Behandlung sowie jegliche sonstigen steuerlichen Verpflichtungen richten sich nach den jeweils geltenden Steuergesetzen.
- 9.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MTU abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Abtretungen an Unternehmen, an denen MTU mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen MTU entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. MTU kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten.

10 Qualitätsmanagement

- 10.1 Der Lieferant hat für eine geeignete Qualitätssicherung und -überwachung zu sorgen. Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagement mit Ausrichtung an den Anforderungen der ISO 9001 / EN 9100 einzurichten und aufrecht zu erhalten, etwaige bestehende Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie zusätzlich vereinbarte Güte - und/oder Qualitätsvorschriften und - sofern anwendbar - alle Forderungen der MTU-Qualitätssicherungsnorm MTN94111 „Qualitätsmanagement Anforderungen an den Lieferanten“ in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten und zu erfüllen. Eine eigene Güteprüfung und Wareingangskontrolle der MTU entlastet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten.
- 10.2 MTU hat das Recht vom Lieferanten zu verlangen, dass die Zulassung des Qualitätsmanagementsystems durch Zertifizierungsgesellschaften erfolgt, die in der Online-Datenbank „Online Aerospace Supplier Information System“ (OASIS) der „International Aerospace Quality Group“ (IAQG) aufgeführt sind. Der Lieferant ermöglicht MTU auf Verlangen einen systemischen Zugriff auf seine - von den Zertifizierungsgesellschaften erstellten - Auditbewertungen in der IAQG-OASIS-Datenbank.

11 Mängelhaftung.

- 11.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheiten haben und etwaigen geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Standard in die für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen- und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat.
- 11.2 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von drei Jahren nach Übergang der Gefahr auf MTU bzw. mit Abnahme. Soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen wie z. B. bei Bauwerken oder Sachen für Bauwerke vorschreibt, gelten diese Fristen.
- 11.3 MTU wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, die Lieferungen im Rahmen der Wareneingangsprüfung unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel überprüfen (z.B Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) und solche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten rügen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung behält sich MTU im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs vor. Die bei einer solchen Prüfung deutlich werdenden Mängel werden innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt ihrer Absendung entscheidend. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.4 MTU stehen im Falle von Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche und Rechte in vollem Umfang zu. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei MTU anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Kosten, die bis zur Entdeckung des Mangels bei MTU entstanden sind, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird.
- 11.5 Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht MTU unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. In dringenden Fällen kann MTU nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

der MTU Aero Engines AG, MTU Maintenance Hannover GmbH, MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH
(nachfolgend jeweils einzeln „MTU“ genannt)

12 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter (nachfolgend zusammenfassend „Schutzrechte Dritter“ genannt) ergeben. Der Lieferant stellt MTU von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte Dritter frei und übernimmt sämtliche Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die MTU wegen der Verletzung dieser Schutzrechte Dritter entstehen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte Dritter durch Musterzeichnungen von MTU oder andere Spezifikationen verletzt werden. Für die Verletzung von ausländischen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen haftet der Lieferant nur, wenn mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, der Europäischen Union oder in den USA oder Kanada veröffentlicht ist.

13 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und MTU auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant tritt auf Verlangen von MTU seine Ansprüche gegen seinen Versicherer an MTU ab.

14 Teilebevorratung, Lieferbereitschaft

Der Lieferant hat für die gewöhnliche technische Lebensdauer seiner Lieferungen und Leistungen, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren nach der letzten Lieferung eine Teilebevorratung und Lieferbereitschaft sicherzustellen. Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Teile ein, hat er MTU rechtzeitig Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

15 Verhaltenskodex für Lieferanten

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten (abrufbar unter <http://mtu.de/de/company/compliance/verhaltenskodex/index.html>) in seiner jeweils aktuellsten Fassung einzuhalten und ausschließlich mit Sub- und Nachunternehmern zusammenzuarbeiten, die sich zur Einhaltung der Standards aus diesem Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten verpflichten.

15.2 Der Lieferant wird MTU unverzüglich schriftlich über von ihm identifizierte Verstöße gegen den Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten und etwaige Risiken von Verstößen informieren und eine Beschreibung der getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Missstände vorlegen.

15.3 Die MTU ist berechtigt, selbst oder durch von MTU beauftragte Dritte in angemessenen Abständen und anlassbezogen die Einhaltung des Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten beim Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant wird MTU bzw. den von MTU beauftragten Dritten während seiner üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Lieferverträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu treffen.

15.4 Auf Verlangen der MTU ist der Lieferant verpflichtet, ein Environmental-Social-Governance (ESG) Assessment bei einem von MTU vorgegebenen Drittanbieter durchzuführen und die erhaltene Bewertung der MTU zur Verfügung zu stellen.

16 Konfliktmineralien

Sofern die Lieferungen des Lieferanten Tantal, Wolfram, Zinn oder Gold („Konfliktmineralien“) enthalten, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass die Konfliktmineralien aus verantwortungsvollen Schmelzbetrieben / Lieferquellen stammen, die in Übereinstimmung mit UN Resolutionen handeln und die nicht in die Finanzierung von bewaffneten Konflikten insbesondere in der

Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarstaaten involviert sind. Der Lieferant wird nach Aufforderung durch MTU alle notwendigen Informationen über die Herkunft der Konfliktmineralien heraus geben.

17 Informationssicherheit

17.1 Der Lieferant hat dem aktuellen Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seiner im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller von MTU überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten/Informationen sicherzustellen. Er hat ein Managementsystem für Informationssicherheit entsprechend dem Standard ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachzuweisen. Der Lieferant hat seinen Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

17.2 Der Lieferant hat MTU unverzüglich schriftlich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Geschäftsbetrieb des Lieferanten oder seine Lieferungen oder Leistungen betreffen, zu informieren, wenn und soweit MTU hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich betroffen ist bzw. sein könnte. Dies gilt auch für sicherheitsrelevanten Ereignisse bei Subunternehmern des Lieferanten bei denen Daten/Informationen der MTU verarbeitet und / oder gespeichert werden. Ebenso hat er MTU über seine eingeleiteten Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

17.3 Auf schriftliche Anforderung der MTU wird der Lieferant seine Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikel 17 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

17.4 Der Lieferant räumt MTU und/oder einem von MTU beauftragten Dritten das jederzeit ausübende Recht ein, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, IT-Sicherheit-Audits beim Lieferanten und etwaiger Subunternehmer durchzuführen, sofern der Lieferant bzw. sein Subunternehmer als „vertraulich“ oder „geheim“ klassifizierte Daten/ Informationen der MTU auf eigenen Systemen verarbeitet und / oder speichert. Hierzu hat der Lieferant MTU und/oder einem von MTU beauftragten Dritten zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

18 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzvorschriften bzw. die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu beachten und umzusetzen. Sofern der Lieferant personenbezogene Daten von MTU erhält, wird er die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen MTU und dem Lieferanten verarbeiten.

MTU erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Ansprechstellen grundsätzlich nur, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen MTU und dem Lieferanten erforderlich ist. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung für Geschäftspartner unter: <https://www.mtu.de/de/datenschutz/> verfügbar.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

19.2 Gerichtsstand ist nach Wahl der MTU der Erfüllungsort (siehe Artikel 7.1) oder München. MTU ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

der MTU Aero Engines AG, MTU Maintenance Hannover GmbH, MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH
(nachfolgend jeweils einzeln „MTU“ genannt)

19.3 Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse des Lieferanten in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet ist, so ist MTU berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrags zu kündigen.

19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

19.5 Bei Verdacht auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten oder Verdacht auf unrechtmäßiges Verhalten der MTU oder von bei der MTU beschäftigten Personen steht allen Lieferanten, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Betroffenen eine neutrale Ansprechstelle der MTU zur Verfügung. Diese Ansprechstelle kann über verschiedene Kanäle erreicht werden. Es besteht die Möglichkeit sich per E-Mail (mailto: ombudsmann@mtu.de) an die Ansprechstelle zu wenden. Alternativ steht auch das online Hinweisgebersystem iTrust (<https://www.bkms-system.com/mtu>) zur Verfügung. Der sichere und vertrauliche Umgang mit den Inhalten jeder Meldung wird gewährleistet. Eingehende Meldungen werden nicht zurückverfolgt und die Meldenden werden nicht automatisch registriert. Der Inhalt der eingehenden Meldungen wird zur Klärung an das Compliance Office der MTU weitergeleitet. Dort wird das Vorgehen koordiniert und die Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.

19.6 Re-Exportverbot in die Russische Föderation:

Artikel 19.6 ist nur anwendbar, wenn der Lieferant nicht unter die in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 aufgeführten Partnerländer fällt.

Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall im Zusammenhang mit einem Liefervertrag:

(i) die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Verordnung") einzuhalten, unabhängig davon, ob der Lieferant der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union ("EU") unterliegt; und (ii) die dem Lieferanten im Rahmen eines Liefervertrags von oder über MTU zur Verfügung gestellten Güter und Technologien, die der Verordnung unterliegen ("Güter"), nicht an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu reexportieren.

Ein Verstoß gegen eine dieser Verpflichtungen unter i) und / oder ii) durch den Lieferanten gilt als nicht wiedergutmachender wesentlicher Vertragsbruch und berechtigt MTU (a) unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr vertraglich oder nach dem Gesetz zustehen, zur sofortigen Kündigung des Liefervertrags aus wichtigem Grund oder zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ohne Entschädigung oder sonstige Haftung gegenüber dem Lieferanten und (b) zur Verpflichtung des Lieferanten, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen und Schäden zu mindern. Erlangt MTU Kenntnis von einem solchen Verstoß, meldet sie diesen Vorfall der zuständigen Behörde in der EU.

Die vorstehende Re-Exportverbotsklausel ist nur anwendbar soweit es sich um Güter handelt, die von der Verordnung erfasst sind.